

# NEWS LETTER

September 2025

## Newsletter September 2025

**Liebe Leserinnen und Leser,**

Vom 21.09.2025 bis 28.09.2025 feiert die Interkulturelle Woche (IKW) ihr 50-jähriges Jubiläum. Die diesjährige bundesweite Aktion steht unter dem Motto „dafür!“, wie der [Webseite](#) der Veranstalterinnen<sup>1</sup> zu entnehmen ist. Ein zentraler Bezugspunkt der inhaltlichen Vorbereitung ist das ‚Gemeinsame Wort der Kirchen‘, das dort [am 28.04.2025](#) veröffentlicht wurde. Ziel der Aktionstage, die von der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie initiiert werden, sei die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und die Stärkung von Vielfalt. Zugleich warnen die Initiatorinnen vor besorgniserregenden Entwicklungen in Deutschland und Europa: Die Hemmschwelle für rassistische Worte und Taten sinke, heißt es auf der Projektseite. Ergänzend wird betont: „Der Ruf nach einfachen Lösungen findet medial Beachtung. Für komplexe Probleme und Herausforderungen gibt es aber keine einfachen Lösungen.“ Zudem kritisieren die Organisatorinnen der IKW die Europäische Union, da sie mit ihrer Flüchtlingspolitik gegen völkerrechtliche und humanitäre Prinzipien verstoße, etwa durch das Unterlassen von Seenotrettung, was den Tod von tausenden Schutzsuchenden im Mittelmeer zur Folge habe.

In über 750 Städten und Gemeinden engagieren sich Kirchen, Kommunen sowie zivilgesellschaftliche und migrationspolitische Akteurinnen. Sie bieten ein Programm mit rund 6.000 Veranstaltungen an, um die Bedeutung einer vielfältigen Gesellschaft hervorzuheben. So auch in der nordrhein-westfälischen Stadt Rees, wo im Rahmen der [Interkulturellen Tage vom 26.09.2025 bis 26.10.2025](#) Vorträge, unter anderem durch uns als Flüchtlingsrat NRW, Ausstellungen, Freizeitaktivitäten und kulinarische Angebote geplant sind. Einen Überblick über weitere Veranstaltungen bundesweit bietet die [Datenbank der IKW](#).

In diesem Newsletter befassen wir uns mit dem Schutzstatus und der Aufnahme von Menschen aus Gaza. Wir blicken auf das „Fluchtjahr 2015“ und auf die Entwicklungen, die seitdem im Bereich Integration und Erwerbstätigkeit stattgefunden haben. Im Weiteren stellen wir den Referentinnenentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz vor und berichten abschließend über Abschiebungsbeobachtungen in NRW.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse [newsletter@fnnrw.de](mailto:newsletter@fnnrw.de). Unter [www.fnnrw.de](http://www.fnnrw.de) kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

## Schutzstatus und Aufnahme von Menschen aus Gaza

Aus der [Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\) vom 02.09.2025](#) geht hervor, dass im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.08.2025 459 Schutzsuchende aus Gaza und aus den palästinensischen Gebieten einen Asylantrag gestellt haben. Wie aus einer [Antwort der Bundesregierung vom 21.03.2025 auf eine Kleine Anfrage der Linken](#) hervorgeht, hatte das Bundesamt für Migration (BAMF) am 09.01.2024 beschlossen, Entscheidungen über Asylanträge von Schutzsuchenden aus dem Gazastreifen unter Verweis auf [§ 24 Abs. 5 Asylgesetz \(AsylG\)](#), der einen Aufschub von Asylentscheidungen bei einer vorübergehend „ungewissen Lage“ ermöglicht, auszusetzen. In einer [Antwort vom 18.07.2025 auf Schriftliche Fragen](#) teilte die Bundesregierung mit, dass das BAMF angesichts der andauernden und flächendeckenden Kampfhandlungen im Gazastreifen nicht mehr von einer vorübergehenden Ungewissheit ausgeht und daher die Bearbeitung der Asylverfahren wieder aufgenommen hat. Weiterhin geht aus der genannten Antwort der Bundesregierung hervor, dass vom 01.01.2024 bis zum 30.04.2025 mehrere Gerichte in 187 Untätigkeitsklageverfahren das BAMF dazu veranlasst haben, über Asylanträge von Personen aus dem Gazastreifen zu entscheiden, da das BAMF infolge des Entscheidungsstopps über Monate hinweg keine inhaltlichen Entscheidungen getroffen hatte. In einem [Beschluss vom 01.04.2025 \(AZ 3 A 38/25\)](#) erklärte das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen hingegen, dass das BAMF im Fall eines Schutzsuchenden aus dem Gazastreifen, der im Oktober 2023 Asyl beantragt hat, über subsidiären Schutz entscheiden könne, da im Gazastreifen aktuell eine „allgemeine Gefahrenlage“ gemäß [§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG](#) vorliege. Eine Entscheidung über den Flüchtlingsschutz könne hingegen aufgeschoben werden. In einem solchen Fall sei es zulässig, die Entscheidung zunächst im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Frist von maximal 21 Monaten nach Antragstellung ([§ 24 Abs. 7 AsylG](#)) weiter auszusetzen. In drei Fällen erkannten die Gerichte subsidiären Schutz für Asylsuchende aus dem Gazastreifen an. Mit Verweis auf ein [Urteil des VG Sigmaringen vom 07.03.2024 \(A 5 K 1560/22\)](#) kommentierte Pro Asyl in einer [News vom 04.04.2025](#), dass die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen, geprägt durch weitgehende Zerstörung der Infrastruktur und die starke Abhängigkeit großer Teile der Bevölkerung von Hilfslieferungen, bei der Frage nach der Zuerkennung subsidiären Schutzes „keineswegs ‚ungewiss‘, sondern im Gegenteil so klar, wie wohl nie seit Bestehen dieses Schutzstatus“ sei.

Pro Asyl regt in einer [News vom 28.08.2025](#) an, dass das BAMF bei Asylentscheidungen für Menschen aus Gaza neben subsidiärem Schutz auch die Anerkennung als Flüchtling ernsthaft in Betracht ziehen sollte. Hintergrund sei die besondere Schutzbedürftigkeit der Menschen im Gazastreifen, von denen rund 1,7 Millionen der insgesamt etwa 2,4 Millionen Einwohnerinnen durch das Hilfswerk UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) unterstützt werden. Nach [§ 3 Abs. 3 AsylG](#) in Verbindung mit Artikel 1 D der [Genfer Flüchtlingskonvention](#) (GFK) sind Personen, die von bestimmten UN-Organisationen, etwa dem Hilfswerk UNRWA, Schutz erhalten, grundsätzlich vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen. Pro Asyl verweist jedoch auf ein [Urteil des Europäischen Gerichtshofs \(EuGH\) vom](#)

[13.06.2024 \(C-563/22\)](#), mit dem dieser entschied, dass es nicht zu einem Ausschluss kommt, wenn Organisationen wie UNRWA keine menschenwürdigen Lebensbedingungen und ein Mindestmaß an Sicherheit gewährleisten können und ihren Auftrag somit nicht mehr erfüllen. Betroffene Personen sind in diesem Fall als „ipso-facto-Flüchtlinge“ anzuerkennen. Die Einstufung als „ipso-facto-Flüchtling“ bedeute, wie Pro Asyl in der genannten News erklärt, dass es nicht auf das Vorbringen einer individuell begründeten Furcht vor Verfolgung ankäme, sondern die vorherige UNRWA-Registrierung bereits verbindlich festlege, dass Betroffene schutzbedürftige Flüchtlinge im Sinne der GFK seien. Folglich sei das BAMF in seiner Prüfung verpflichtet, das Vorliegen einer UNRWA-Registrierung zu prüfen.

Für Schutzsuchende aus Gaza, die über keine UNRWA-Registrierung verfügen, besteht über den Anspruch auf subsidiären Schutz hinaus laut Pro Asyl in manchen Fällen ein Anspruch auf individuelle Anerkennung des Flüchtlingsschutzes. Die Bevölkerung im Gazastreifen sei jederzeit von kriegerischen Handlungen, wie der Zerstörung ziviler Infrastruktur sowie der Blockade humanitärer Hilfe, bedroht. Diese Bedrohungen könnten als Verfolgungsgrund gewertet werden, sofern sie sich gegen Personen richten, die als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe gelten. Im Fall palästinensischer Schutzsuchender bestehe die Möglichkeit, sie unabhängig von der staatlichen Anerkennung Palästinas als bestimmte soziale Gruppe einzustufen.

Angesichts der prekären humanitären Lage im Kriegsgebiet erklärten mehrere deutsche Städte, darunter Düsseldorf und Bonn, in einem [Schreiben vom 04.08.2025](#) an die Bundesregierung ihre Bereitschaft, schutzbedürftige oder traumatisierte Kinder aus Gaza und Israel aufzunehmen. Sie appellierten an das Bundesinnen- sowie das Bundesaußenministerium, die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine solche humanitäre Initiative zu schaffen. Daraufhin erklärte eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums laut einem [ZDF-heute-Artikel vom 05.08.2025](#), dass eine Aufnahme von Personen aus humanitären Gründen grundsätzlich der Zustimmung des Ministeriums bedürfe. Die Umsetzbarkeit entsprechender Vorhaben, so die Sprecherin weiter, „hängt entscheidend von der Sicherheitslage, der Möglichkeit der Ausreise und weiteren Faktoren ab“. Derzeit liege der Schwerpunkt auf der Ausweitung medizinischer Hilfe vor Ort sowie in der unmittelbaren Region.

---

## Fluchtjahr 2015: Aktuelle Studien zur Integration und Erwerbstätigkeit

---

Der Mediendienst Integration bezeichnet in einem [Artikel vom 24.08.2025](#) das Jahr 2015 als „Wendepunkt der deutschen und europäischen Asyl- und Migrationspolitik“. Innerhalb weniger Monate hätten Millionen von Menschen, vor allem aus Syrien, Afghanistan und dem Irak, auf der Flucht vor Krieg und Not Schutz in Europa gesucht. In den Jahren 2015 und 2016 sind rund 1,1 Millionen Schutzsuchende nach Deutschland gekommen, wie aus einem [Migazin-Artikel vom 26.08.2025](#) hervorgeht. Die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel entschied im Spätsommer 2015, die Grenzen für Schutzsuchende zu öffnen, ein politischer Schritt, den sie mit ihrem vielzitierten Satz „Wir schaffen das“ prägte. Viele Menschen, die damals nach

Deutschland flohen, hätten hier inzwischen eine neue Heimat gefunden und würden am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, wie Migazin exemplarisch anhand von Familie Daioub Aljwabra zeigt, die 2015 aus Syrien geflüchtet sei. Familienvater Rehab bezeichne Deutschland heute als seine „zweite Heimat“. Der Sommer 2015 sei ein Moment „gelebter praktischer Solidarität“ gewesen, heißt es in einem [nd-Artikel vom 27.08.2025](#) mit Verweis auf die große Aufnahmebereitschaft der Zivilgesellschaft und die flüchtlingspolitischen Entscheidungen der Bundesregierung.

Die Autorinnen des [35. DIW-Wochenberichts vom 27.08.2025](#) befassen sich mit der Situation von Schutzsuchenden, die zwischen 2013 und 2019 nach Deutschland gekommen sind. Die DIW-Forscherinnen Philippa Cumming und Ellen Heidinger zeigen in ihrem Bericht auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, dass sich Schutzsuchende deutlich weniger willkommen fühlen würden als zu Beginn ihrer Ankunft. Zwischen 2018 und 2023 sei das allgemeine Willkommensgefühl kontinuierlich gesunken: Während sich 2018 und 2019 noch 83 % bzw. 84 % der Schutzsuchenden willkommen gefühlt hätten, seien es 2023 nur noch 65 % gewesen. Parallel dazu sei die Sorge vor Fremdenfeindlichkeit gewachsen: 2018 und 2019 hätten 32 % bzw. 29 % der Befragten angegeben, sich Sorgen diesbezüglich zu machen. Im Jahr 2023 seien es bereits 54 % gewesen.

In zentralen Lebensbereichen wie dem Wohnungsmarkt und der Arbeit hätten viele Schutzsuchende von Diskriminierungserfahrungen berichtet, wie aus einer Erhebung im Jahr 2022 hervorgehe. 32 % hätten beispielsweise angegeben, bei der Wohnungssuche, meist aufgrund der ethnischen Herkunft, benachteiligt worden zu sein.

Eine weitere Studie im genannten DIW-Wochenbericht des Forschers Jörg Hartmann zeigt, dass die Einbürgerungsbereitschaft unter Schutzsuchenden hoch ist. Der Anteil der bereits Eingebürgerten unter Geflüchteten, die zwischen 2013 und 2019 nach Deutschland zugewandert sind und aus Syrien, Afghanistan, Irak, Eritrea, Somalia und Iran stammen, sei von 2,1 % im Jahr 2021 auf 7,5 % im Jahr 2023 gestiegen. Die Zahl derer, die einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, habe sich bei den Befragten in dieser Zeit auf 25,7 % verdreifacht, zudem würden weitere 65,4 % beabsichtigen, künftig einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen. Damit würden insgesamt über 98 % der untersuchten Personengruppe eine dauerhafte Perspektive in Deutschland anstreben. Kritisch bewertet Hartmann die [Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 27.06.2024](#). Zwar sei dadurch die erforderliche Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung verkürzt, zugleich aber die Anforderungen an die wirtschaftliche Selbstständigkeit verschärft worden, da der Bezug von Sozialleistungen eine Einbürgerung nun grundsätzlich ausschließe. Gerade für benachteiligte Gruppen, z.B. Alleinerziehende oder Geringqualifizierte, könnten diese Hürden die Einbürgerung erschweren.

Ein [Kurzbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung \(IAB\) vom 25.08.2025](#) zeigt positive Entwicklungen bei der Beschäftigungsquote von Schutzsuchenden, die 2015 nach Deutschland kamen. 2024 seien 64 % von ihnen erwerbstätig gewesen, damit liege die Quote nur 6 % unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (70 %). „Angesichts der anfangs ungünstigen Ausgangsbedingungen war ein solcher Annäherungsprozess keineswegs

selbstverständlich“, erklärt IAB-Forschungsbereichsleiter Herbert Brücker in einer [Presseinformation vom 25.08.2025](#). „Neun Jahre nach dem Sommer 2015 können wir feststellen: In arbeitsmarktlcher Hinsicht ist viel erreicht worden – auch wenn noch Herausforderungen bestehen“, so Brücker weiter. Die Autorinnen des Berichts heben insbesondere die geschlechtsspezifische Ungleichheit hervor: Während geflüchtete Männer im Jahr 2024 mit einer Beschäftigungsquote von 76 % sogar vier Prozentpunkte über dem Durchschnitt der männlichen Gesamtbevölkerung gelegen hätten, würde sich die Quote von geflüchteten Frauen lediglich auf 35 %, etwa die Hälfte des weiblichen Gesamtdurchschnitts, belaufen. Als einen Grund führen die Autorinnen die Betreuung von Kindern auf. So habe die Beschäftigungsquote bei geflüchteten Frauen mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren nur 21 % betragen, während sie bei kinderlosen Frauen 40 % erreicht hätte. Auffällig sei zudem, dass geflüchtete Frauen gegenüber dem weiblichen Gesamtdurchschnitt deutlich häufiger in Teilzeit arbeiten würden. Daher sei ein Anstieg der Erwerbsbeteiligung von geflüchteten Frauen das größte Potenzial für die weitere Zunahme der Erwerbstätigkeit von Schutzsuchenden. Laut den Autorinnen ist hierzu beispielsweise ein ausgeweiteter Zugang zu Kinderbetreuung notwendig. Weiter verweisen die Autorinnen auf regionale Unterschiede, denn sowohl die Beschäftigungsquote als auch der Verdienst schutzsuchender Menschen würden abhängig vom Wohnort stark variieren. Sie warnen, dass auch ein gesellschaftliches Klima der Ablehnung, wie etwa die Zunahme rechtsextremer Tendenzen, den Integrationsprozess spürbar behindern könne.

---

## Referentinnenentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz

---

Mit dem [am 08.08.2025 vorgelegten Referentinnenentwurf zum Leistungsanpassungsrechtsgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) plant die Bundesregierung den im Koalitionsvertrag vereinbarten Rechtskreiswechsel für aus der Ukraine geflüchtete Menschen. Schutzsuchende, die ab dem 01.04.2025 eingereist sind bzw. einreisen, sollen künftig nicht mehr Bürgergeld, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Betroffen sind auch Personen, die zwar vor dem 31.03.2025 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach [§ 24 Abs. 1 AufenthG](#) gestellt haben, denen eine Fiktionsbescheinigung jedoch erst nach dem Stichtag ausgestellt wurde. Flüchtlings-solidarische Verbände wie der Paritätische Gesamtverband und Pro Asyl bezogen im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zu dem Entwurf und kritisieren den geplanten Wechsel wegen der zahlreichen damit verbundenen Benachteiligungen scharf. Die zentralen Kritikpunkte stellen wir im Folgenden vor.

### Gefährdung der finanziellen Sicherheit:

Die Grundleistungen nach dem AsylbLG liegen deutlich unter denen des SGB II, wie Pro Asyl in seiner [Stellungnahme vom 18.08.2025](#) betont. Der geplante Rechtskreiswechsel führe dazu, dass noch mehr Schutzsuchende eine Existenz unterhalb des gesetzlich definierten Existenzminimums führen würden. Besonders hart treffe diese Benachteiligung alleinerziehende

Frauen sowie nicht erwerbsfähige Personen, etwa Kinder und ältere Menschen, die wenig Möglichkeiten hätten, ihre wirtschaftliche Lage selbst zu verbessern. Diese würden einen erheblichen Anteil der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in Deutschland ausmachen. Zusätzlich weist der Paritätische Gesamtverband in seiner [Stellungnahme vom 18.08.2025](#) darauf hin, dass im AsylbLG wichtige Leistungen in den Bereichen Bildung, Freizeit und Kultur regelmäßig nicht erbracht würden, etwa Ausgaben für Sport- oder Musikurse sowie Bildungsangebote wie Vorbereitungskurse auf Schul- oder Berufsabschlüsse. Dies verschärfe vor allem die soziale Isolation von Kindern und Jugendlichen und behindere ihre nachhaltige Integration. Darüber hinaus weist der Paritätische Gesamtverband darauf hin, dass das AsylbLG die Möglichkeit einräumt, Leistungen in Form der sogenannten Bezahlkarte auszugeben, ein Instrument, das laut Koalitionsvertrag künftig bundesweit eingeführt werden soll. Mit dem Rechtskreiswechsel wären auch Schutzsuchende aus der Ukraine von der Bezahlkarte betroffen. Dies ginge laut Paritätischem Gesamtverband mit Einschränkungen bei Bargeldbezug, Überweisungen und finanzieller Selbstbestimmung einher, was weitere massive Einschnitte in der sozialen Teilhabe zur Folge hätte.

### **Einschränkung der Gesundheitsversorgung:**

Ein Wechsel vom SGB II in das AsylbLG hätte für Schutzsuchende aus der Ukraine auch deutliche Nachteile in der gesundheitlichen Versorgung, wie der Paritätische Gesamtverband erläutert. In den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts hätten Betroffene laut [§ 4 AsylbLG](#) lediglich Anspruch auf eine stark eingeschränkte medizinische Versorgung, die nur die Behandlung akuter Erkrankungen, Schmerzzustände sowie Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschutz umfasst und zumeist bei den zuständigen Sozialämtern beantragt und von diesen bewilligt werden müsse. Die Betroffenen können zusätzlich „sonstige Leistungen“ gemäß [§ 6 AsylbLG](#) beantragen, laut Pro Asyl werden diese Anträge jedoch von vielen Behörden sehr restriktiv geprüft und bewilligt. Zudem warnt Pro Asyl vor einer drohenden Ungleichbehandlung von schutzsuchenden Kindern: Nach dem [Entwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes](#) sollen minderjährige Schutzsuchende künftig über das SGB XII Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Ukrainische Kinder mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wären davon jedoch bisher ausgenommen.

### **Erschwerung der Arbeitsmarktintegration**

Durch den mit dem geplanten Rechtskreiswechsel verbundenen Zuständigkeitswechsel für die Arbeitsförderung gehe die entsprechende Verantwortung für geflüchtete Ukrainerinnen künftig von den Jobcentern auf die Agentur für Arbeit über, erklärt der Paritätische Gesamtverband. Damit verlören die Schutzsuchenden den Zugang zu den umfassenderen Förderinstrumenten des SGB II und hätten stattdessen lediglich Zugang zu Maßnahmen des SGB III. Vor diesem Hintergrund warnt der Verband vor Nachteilen für die Arbeitsmarktintegration von schutzsuchenden Ukrainerinnen: Während Jobcenter im SGB-II-Bezug durch lokale Netzwerke oft passgenaue Unterstützung bieten können, sei die Förderung im Rechtskreis des AsylbLG eingeschränkt. Zu den Förderinstrumenten der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III haben nicht alle Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, grundsätzlich Zugang.

Besonders betroffen seien junge Menschen mit besonderem Förderbedarf, da sie beispielsweise von außerbetrieblichen Ausbildungen nach [§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III](#) ausgeschlossen sind.

---

## Abschiebungsbeobachtungen

---

In einer [Antwort vom 20.08.2025 auf eine Kleine Anfrage der Linken](#) gab die Bundesregierung bekannt, dass im 1. Halbjahr 2025 insgesamt 11.807 Abschiebungen durchgeführt wurden, davon 2.494 Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen. Es zeigt sich ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024, in dem laut [Antwort der Bundesregierung vom 22.08.2024 auf eine Kleine Anfrage der Linken](#) 9.465 Abschiebungen, darunter 2.050 aus NRW, erfolgten. Der häufigste Zielstaat im 1. Halbjahr 2025 war die Türkei mit 1.021 Abschiebungen. In einer [Kleinen Anfrage vom 21.07.2025](#) weist die Linke darauf hin, dass es bereits im gesamten Vorjahr 2024 einen deutlichen Anstieg der Abschiebungen in die Türkei gab, deren Zahl sich von 515 im Jahr 2022 auf 1.087 im Jahr 2024 mehr als verdoppelte. Weitere Hauptzielländer von Abschiebungen im 1. Halbjahr 2025 waren Georgien (948) und Spanien (629). Zudem wurden 328 Schutzsuchende in den Irak abgeschoben, darunter auch Jesidinnen; diese sind im Irak einer anhaltenden Gefährdungslage ausgesetzt (siehe dazu auch unseren [Newsletter](#)). 2.040 abgeschobene Personen waren minderjährig.

Ein besonderer Fokus auf der Abschiebung von Minderjährigen liegt im [am 02.09.2025 veröffentlichten Jahresbericht 2024 der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW \(ABEO\)](#). Die ABEO kontrolliert an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards im Rahmen von Abschiebungen. Sie soll in der Phase von der Übergabe am Flughafen bis zum Transport an die Flugzeugtür Verstöße dokumentieren und für eine Aufklärung der Fälle sorgen.

Die Autorinnen des Berichts weisen darauf hin, dass die Zahl der Abschiebungen 2024 bundesweit bei 20.084 gelegen habe, was einem Anstieg von 22 % gegenüber 2023 (16.430 Abschiebungen) entspreche. Deutschland gehöre damit zu den europäischen Staaten mit den höchsten Abschiebungszahlen. NRW habe im Jahr 2024 insgesamt 4.440 Abschiebungen veranlasst. In NRW könnte das nach dem mutmaßlich terroristisch motivierten Anschlag in Solingen am 23.08.2024 beschlossene Maßnahmenpaket in den Bereichen Sicherheit, Migration und Prävention langfristig zu einer weiteren Erhöhung der Abschiebezahlen beitragen. Dadurch hätten die zuständigen Behörden in NRW weitreichendere Kompetenzen zur Durchführung von Abschiebungen erhalten, so habe u.a. ein neuer Erlass den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) erweiterte Befugnisse, etwa zur Optimierung von Dublin-Überstellungen, eingeräumt. Dazu würden die sofortige Prüfung eines zweiten Abschiebeversuchs nach einem gescheiterten Termin sowie der Zugang zu behördeninternen Datensystemen wie ‚DiAS‘ zählen.

Im Berichtsjahr 2024 seien in NRW 678 Minderjährige über den Luftweg abgeschoben worden. Bezogen auf die Gesamtzahl der über die Flughäfen in NRW abgeschobenen Personen (3.007) würde der Anteil der Kinder 22,54 % betragen. Damit sei fast jede vierte über die NRW-Flughäfen abgeschobene Person minderjährig gewesen.

Die Autorinnen des Berichts erklärten, dass bei Abschiebungen von Minderjährigen aufgrund von internationalen Schutzverpflichtungen wie der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz des Kindeswohls besonders hohe Standards gelten würden. Die Autorinnen zeigen mehrere Fälle auf, in denen diese Standards nicht eingehalten worden seien. Die ABEO dokumentierte beispielsweise acht Fälle von Familientrennung, darunter den Fall einer armenischen Familie, in dem die Mutter und zwei Kinder im Grundschulalter abgeschoben worden seien, obwohl sich der Vater zu diesem Zeitpunkt im Krankenhaus befunden habe. Familientrennungen würden eine erhebliche emotionale und psychosoziale Belastung für die Betroffenen darstellen. Deshalb fordern die Autorinnen eine klare gesetzliche Regelung, die, im Regelfall ausschließt und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässt, etwa wenn sie zum Schutz einzelner Familienmitglieder zwingend erforderlich ist. Im Berichtsjahr beobachtete die ABEO außerdem zwei Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). Die ABEO fordert, Abschiebungen von UMF zu unterlassen, da sie erhebliche Belastungen bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen verursachen würden. Neben Kindeswohlgefährdungen dokumentiert die ABEO u.a. kritische Fälle bei Abschiebungen von Schutzsuchenden mit medizinischem Bedarf, den Einsatz von Zwangsmaßnahmen, z.B. die Verwendung von Handschellen sowie das Verwehren der Nutzung von Mobiltelefonen zur Kontaktaufnahme von Angehörigen im Zielstaat. „Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung verdeutlichen die genannten Themen, dass internationale Schutzverpflichtungen – wie die UN-Kinderrechtskonvention und die EU-Aufnahmerichtlinie – stärker in behördliche Entscheidungsprozesse eingebunden werden müssen“, resümieren die Autorinnen des Berichts. Die dokumentierten Fälle würden zudem auf die Notwendigkeit von verpflichtenden Schulungen für Mitarbeitende der Ausländerbehörden hindeuten. Diese seien häufig nur unzureichend oder gar nicht auf den Umgang mit Abschiebungssituationen vorbereitet, kritisieren die Autorinnen. Zudem gebe es keine einheitlichen Regelungen: Ob etwa Schutzsuchende auf dem Weg zum Flughafen generell gefesselt würden, hänge nicht zuletzt von der Leitung der jeweiligen Ausländerbehörde ab.

Agisra e.V. und das Abschiebungsreporting NRW kritisieren in einem [offenen Brief vom 03.06.2025](#) unter anderem an die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln die am 07.05.2025 erfolgte Abschiebung einer alleinerziehenden Mutter mit vier Kindern aus Köln nach Albanien. Besonders schwerwiegend sei, dass sich in Albanien der gewalttätige Ex-Mann der Frau aufhalte, der sie über Jahre schwer misshandelt habe. Aufgrund der Gewalttaten gegenüber der Mutter und den Kindern sei er vom Amtsgericht Köln strafrechtlich verurteilt und bereits im Februar 2025 nach Albanien abgeschoben worden. Die Familie sei in Deutschland erstmals vor Gewalt geschützt gewesen, erklären Agisra e.V. und das Abschiebungsreporting NRW, zudem hätten die Kinder therapeutische Un-

terstützung erhalten. Trotz bekannter akuter Gefährdung und vorhandener [Leitlinien zum Kindeswohlschutz der Stadt Köln](#) habe die Ausländerbehörde Köln die Abschiebung angeordnet. In Albanien würden ausreichende Schutzstrukturen fehlen, sodass die Familie erneut Gewalt ausgesetzt sei. Die Abschiebung verstößt laut agisra e.V. und dem Abschiebungsreporting NRW gegen die [Istanbul-Konvention](#), das Non-Refoulement-Gebot und Kinderrechte. Die Organisationen fordern im konkreten Fall die Rückholung der Familie sowie eine umfassende Härtefallprüfung. Darüber hinaus setzen sie sich generell für verbindliche Schutzmechanismen in NRW ein und sprechen sich für eine bessere Schulung der Behörden sowie regelmäßige Berichte über die Umsetzung der Istanbul-Konvention bei Abschiebungen aus. Abschließend appellieren sie an die politischen Verantwortungsträgerinnen, menschenrechtliche Verpflichtungen einzuhalten und Gewaltschutz auch grenzüberschreitend sicherzustellen.

Die SPD-Fraktion NRW reagierte auf den offenen Brief mit einem [Antwortschreiben vom 01.09.2025](#), in dem sie Kritik an der Abschiebung äußerte. Sie spricht sich für die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention in NRW aus und betont die Notwendigkeit, den Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder sicherzustellen.

Agisra e.V. und das Abschiebungsreporting NRW erneuerten gemeinsam mit dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. in einer [Meldung vom 10.09.2025](#) ihre Forderungen an die nordrhein-westfälische Landesregierung. Deutschland habe die Istanbul-Konvention bislang unzureichend im Aufenthaltsrecht verankert. Die Autorinnen mahnen dringenden politischen Handlungsbedarf an, um das Leben von Gewaltbetroffenen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, zu schützen. Sie verlangen einen sofortigen Erlass, der gewaltbetroffene Frauen und Kinder verbindlich vor Abschiebungen schützt sowie eine aktive Rolle Nordrhein-Westfalens für eine bundesweite Gesetzesänderung im Aufenthaltsrecht.

---

## Termine

---

**Online-AG: Schutzstandards und -konzepte für vulnerable Flüchtlinge in der kommunalen Unterbringung**, 16.09.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.09.2025 und Informationen [hier](#).

**Veranstaltung: Gaza: Zivilbevölkerung zwischen Unterdrückung, Besatzung und Krieg**, 16.09.2025, 19.00 – 21.00 Uhr, Evangelisches Forum Bonn, Partnerschaftsverein Bonn – Ramallah e.V., VHS Bonn & Evangelische Akademie im Rheinland, Ort: Gemeindehaus der Trinitatiskirchengemeinde, Brahmstr. 14, 53121 Bonn, Informationen [hier](#).

**Online-Schulung: Gewaltschutz für LSBTIQ\*-Geflüchtete in Landesunterkünften**, 16.09.2025, 13.00 – 17.00 Uhr, LSVD+, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Partizipation und Beteiligungsformate in Landesunterkünften**, 17.09.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 15.09.2025 und Informationen [hier](#).

**Veranstaltung: Islamophobie – was ist das? Wer verbreitet so was?**, 17.09.2025, 18.00 – 20.00 Uhr, Evangelisches Erwachsenenbildungswerk im Kirchenkreis Aachen & Evangelische Akademie im Rheinland, Ort: Haus der Evangelischen Kirche Aachen, Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Input und -Austausch: Aufenthaltssicherung für Geduldete**, 18.09.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 16.09.2025 und Informationen [hier](#).

**Ausstellungseröffnung: WE ... TOGETHER gemeinsam. demokratisch. Handeln**, 18.09.2025, 19.00 Uhr, Ort: NS-Dok, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, Anmeldung bis zum 15.09.2025 und Informationen [hier](#).

**Tagung: Dranbleiben! Gemeinsam gegen rechte Normalität – für ein solidarisches Miteinander**, 20.09.2025, 11.00 – 16.30 Uhr, Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus NRW, Ort: VHS Hamm, Platz der Deutschen Einheit 1, 59065 Hamm, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Filmvorstellung: Die Möllner Briefe**, 20.09.2025, 18.00 Uhr, Ort: endstation.kino, Wallbaumweg 108, 44894 Bochum, Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: "Letzte Chance" in Härtefällen**, 24.09.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 22.09.2025 und Informationen [hier](#).

**Online-Seminar: Diskriminierungsrisiken für geflüchtete Kinder und Jugendliche in NRW**, 24.09.2025, 10.00 – 12.00 Uhr, FUMA – Fachstelle Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 22.09.2025 und Informationen [hier](#).

**Online-Veranstaltung: Ehrenamt im Wandel – Selbstwirksamkeit zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts**, 24.09.2025, 18.00 – 20.00, (ZeLE) Zentrum für ländliche Entwicklung im Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Evangelische Akademie im Rheinland, Anmeldung bis zum 22.09.2025 und Informationen [hier](#).

**Veranstaltung: (Un-)demokratische Gefühle? Die Rolle von Affekten und Emotionen im aufkommenden Faschismus**, 26.09.2025, 18.30 – 20.30 Uhr, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Ort: Alte Feuerwache Köln, Großes Forum, Melchiorstr. 3, 50670 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Ratschlag: Welche Demokratie? Autoritärer Umbau, Abwehrkämpfe und emanzipatorische Visionen, und Rahmenprogramm**, 27.09.2025, 10.00 – 18.30 Uhr, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Ort: Alte Feuerwache Köln, Großes Forum, Melchiorstr. 3, 50670 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Community Brunch, zusammen mit der Abolitionismus Konferenz: Abolitionist Democracy**, 28.09.2025, 12.00 – 16.00 Uhr, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Ort: Pflanzstelle, Neuerburger Str. 21-23, 51103 Köln, bei Regen in den Räumen in der Neuerburger Str. 2, 51103 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Benefizkonzert mit dem Aramic Ensemble und Tareq Alaows: Solidarität mit Suweida**, 28.09.2025, 17.00 Uhr, Ort: Bahnhof Langendreer, Wallbaumweg 108, 44894 Bochum, Informationen [hier](#).

**Veranstaltung: Israel und Palästina – zwei Seiten einer Medaille**, 08.10.2025, 18.00 -20.00 Uhr, Evangelisches Erwachsenenbildungswerk im Kirchenkreis Aachen & Evangelische Akademie im Rheinland, Ort: Haus der Evangelischen Kirche Aachen, Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht**, 09.10.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 07.10.2025 und Informationen [hier](#).

**Hybrid-Veranstaltung: Syrien am Scheideweg – Herausforderungen und Perspektiven, 11.10.2025, 10.00 – 18.00 Uhr**, Evangelische Akademie im Rheinland, Navend e.V. & Evangelische Stiftung für Migrationsarbeit (ESMA), Ort: Haus der Evangelischen Kirche, Adenauer Allee 37, 53113 Bonn, Anmeldung und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Papiererteilung bei prekärem Aufenthalt**, 16.10.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.10.2025 und Informationen [hier](#).

**Lesung und Gespräch „Rausländer. Unsere Koffer sind gepackt“ mit Waslat Hasrat-Nazimi,** 17.10.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Palais Wittgenstein, Bilker Str. 7–9, 40213 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 13.10.2025 und Informationen [hier](#).

**Online-Input und -Austausch: Zugang zum Wohnungsmarkt,** 21.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.10.2025 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Angebote für geflüchtete Frauen,** 22.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.10.2025 und Informationen [hier](#).

**Online-Input und -Austausch: Zugang zu Rechtsanwält\*innen,** 28.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.10.2025 und Informationen [hier](#).

**Online-Seminar: Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen,** 29.10.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 22.10.2025 und Informationen [hier](#).